

# GEMEINDE HERRNGIERSDORF

## Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

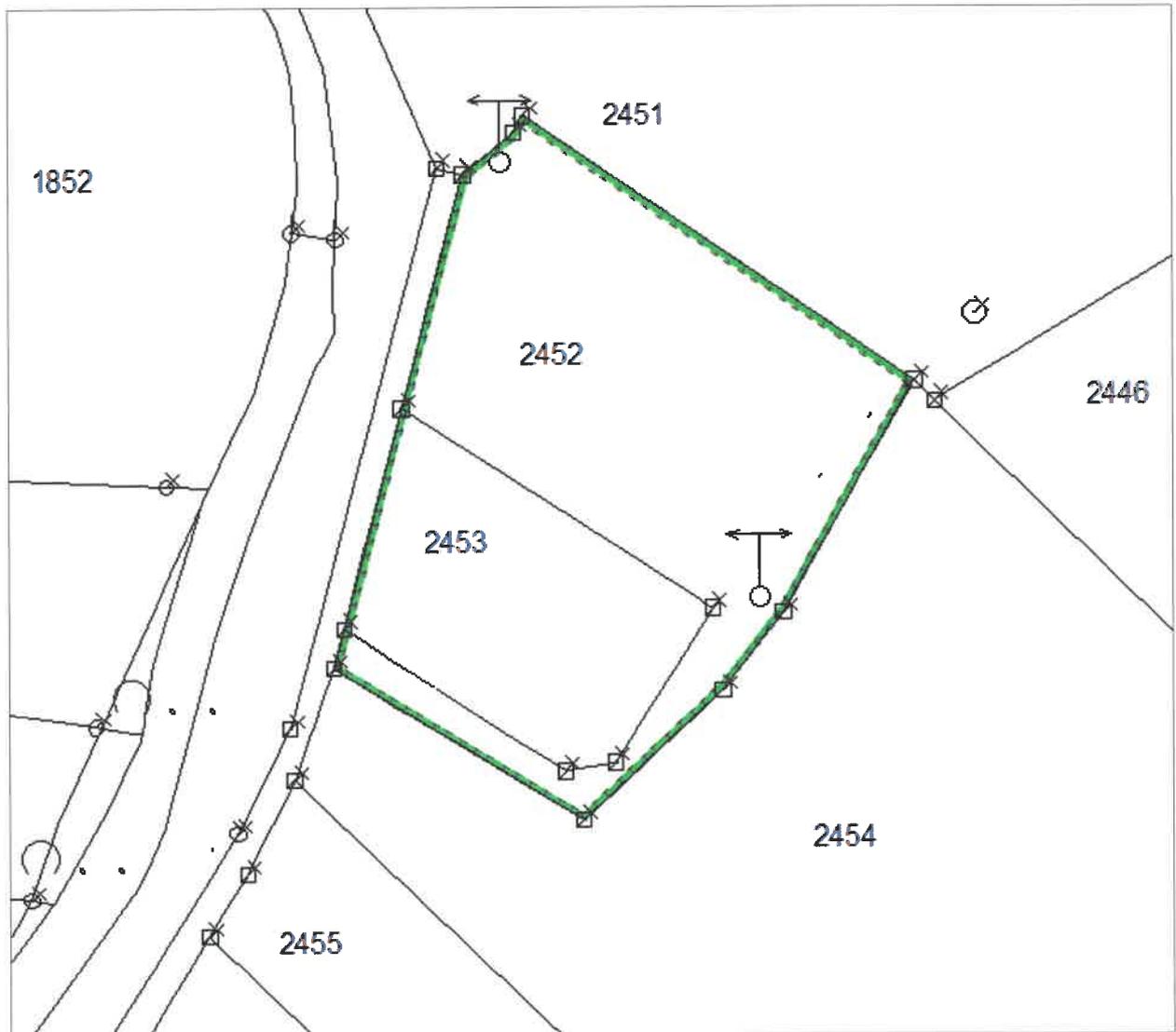
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „**Gewerbegebiet am Kirchenweg**“

Der Gemeinderat Herrngiersdorf hat am 08.12.2015 beschlossen, für das Gebiet „Gewerbegebiet am Kirchenweg“ im Ortsteil Herrngiersdorf einen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 265/1, 266/1, die südöstliche Teilfläche aus Fl.-Nr. 266 sowie die östliche Teilfläche aus Fl.-Nr. 265, alle Gemarkung Herrngiersdorf, mit einem Umgriff von ca. 1,6 ha.

Er wird im Norden, Westen und Süden durch Ackerflächen, im Südosten durch eine Hofstelle sowie im Osten durch die Gemeindeverbindungsstraße „Kirchenweg“ begrenzt.



Dem Bebauungsplan sind zwei externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Eine Ausgleichsfläche befindet sich im Gebiet der Gemeinde Langquaid, in der Gemarkung Adlhausen. Betroffen sind die Flurstücke 2452 und 2453.



Die zweite Fläche befindet sich auf dem Gemeindegebiet Herrngiersdorf, in der Gemarkung Langquaid. Sie umfasst hier eine Teilfläche des Flurstückes 887.



Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Fachstellen nach § 4 Abs. 1 BauGB für das Planungsgebiet wurde vom 13.04.2016 bis 13.05.2016 durchgeführt.

Vom Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut, ist ein Planentwurf ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung in der Fassung vom 14.06.2016 vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.06.2016 genehmigt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:**

- Aussagen der Grünordnung zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan
- Schalltechnisches Gutachten als Bestandteil der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan
- eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

**Nachstehende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:**

- Schutzgut Mensch / Lärm:
  - o Fachstelle Landratsamt Kelheim, Abt. Immissionsschutz mit Hinweis zur Erfordernis eines Immissionsschutzgutachtens.
- Schutzgut Boden / Fläche:

- Fachstelle Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Hinweis zur Ertragsfähigkeit der 1,6 ha landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche überplant werden.
- Schutzgut Arten und Lebensräume:
  - Fachstelle Landratsamt Kelheim, Abt. Naturschutz mit Hinweisen zur Unvollständigkeit der Eingriffsregelung, die im Hinblick auf bestehendes Baurecht überprüft und ggf. angepasst werden muss.  
Eine detaillierte Erfassung der Zauneidechsenbestände ist nicht erforderlich.  
Die in den Unterlagen aufgeführte Zeitspanne für die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist zwingend einzuhalten.  
Die Beseitigung gesetzlich geschützter Gehölzbestände bedarf der Zustimmung der UNB.
- Schutzgut Wasser:
  - Wasserwirtschaftsamt Landshut mit Hinweisen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Umgang mit Altlasten und Gewässerverunreinigungen.  
Hinweise, die bei anstehenden bzw. freigelegten Grundwasser zu beachten sind.  
Weiterer Hinweis zum Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser.
- Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung:
  - keine.
- Schutzgut Luft / Klima:
  - keine.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie schalltechnisches Gutachten liegt in der Zeit vom **09.07.2021 bis 09.08.2021** in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, im Rathaus, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, Zimmer Nr. 2.11, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter <https://herrngiersdorf.de/leben-wohnen/ge-am-kirchenweg/> während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 30.06.2021



Ida Hirthammer  
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln der Gemeinde Herrngiersdorf und der Amtstafel der VGem Langquaid am 30.06.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)